

1958	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1958	Nr. 45
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
15. 12. 58	Verordnung zur Änderung der Tara-Ordnung und des Taratarifs .....	917
15. 12. 58	Verordnung zur Änderung der Zollvormerk-Ordnung .....	919
19. 12. 58	Neunte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung .....	920
18. 12. 58	<b>Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß</b>	939
16. 12. 58	Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes .....	941
19. 12. 58	Achtzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	947
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	948

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 12. Dezember 1958, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. — Bekanntmachung über den Beitritt Norwegens zur Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Zuckerabkommens (Inkrafttreten für Nicaragua). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für Malaya). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Inkrafttreten für Indien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen (Beitritt der Dominikanischen Republik). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Beitritt der Dominikanischen Republik). — Bekanntmachung über eine Ergänzung der Anlage III Absatz IV des Protokolls Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag.

## Verordnung zur Änderung der Tara-Ordnung und des Taratarifs.

Vom 15. Dezember 1958.

Auf Grund des § 62 Abs. 6 und des § 109 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

### § 1

Die Tara-Ordnung vom 21. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 545) in der Fassung der Verordnung über Änderung der Tara-Ordnung vom 14. Dezember 1939 (Reichsministerialblatt S. 1511), der Verordnung über Änderung von Zollordnungen vom 11. August 1941 (Reichsministerialblatt S. 201), der Verordnung über Änderung der Tara-Ordnung vom 14. November 1944 (Reichsministerialblatt S. 79) und der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung und der Tara-Ordnung vom 15. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 146) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält die Bezeichnung „§ 1“ und wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen,
- b) in Nummer 3 werden die Worte „anderen“ sowie „und Körbchen“ gestrichen,
- c) die Nummern 3 bis 7 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 6.

2. Als § 2 wird eingefügt:

### „§ 2

Rohgewicht

(1) Zum Rohgewicht gehören die in § 137 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung bezeichneten Umschließungen.

(2) Zum Rohgewicht gehören nicht

1. die in § 137 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Zollordnung bezeichneten Verpackungsmittel,
2. Fahrzeuge, Behälter und Schutzdecken (§ 137 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 der Allgemeinen Zollordnung).“

3. § 6 Abs. 2 wird gestrichen; im bisherigen Absatz 1 wird die Bezeichnung „(1)“ gestrichen.
4. In § 9 Satz 2 werden die Worte „und Pappkasten“ gestrichen.
5. In § 16 Abs. 2 erhält der Klammerhinweis hinter dem Wort „Ballenverpackungen“ folgende Fassung: „(§ 1 Nummer 3)“.

6. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Eigengewicht

Das Eigengewicht von Waren wird aus Urkunden, insbesondere kaufmännischen Büchern und ihren Belegen, entnommen oder geschätzt (Zollgesetz § 80 Absatz 3), wenn es durch Wiegen nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten ermittelt und — bei Flüssigkeiten — auch nicht durch Messen der Raummenge und Feststellung des spezifischen Gewichts (beides bei gleicher Temperatur) an Hand wissenschaftlich erstellter Tabellen berechnet werden kann.“

7. In § 25 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „findet § 22“ durch „finden §§ 22, 22 a“ ersetzt.

§ 2

Der Taratarif (§ 62 Abs. 5 des Zollgesetzes) in der Fassung der Verordnung über den Taratarif vom 10. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1839) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den Bestimmungen zu der Tarifnummer 24.01 wird bei den Tarasätzen für nicht entrippte Tabakblätter (Abs. A-1) und Abfälle von un-  
verarbeiteten Tabakblättern, andere — als Rippen und Stengel — (Abs. B-1-b) im Absatz „Kisten“ der Unterabsatz „aus weichem Holz, von 1,75 dz oder darunter 15“ durch folgende Fassung ersetzt:

„aus weichem Holz, von 1,75 dz oder darunter: mit vier inneren Rahmenhölzern, mit Olpapier ausgelegt, durch starke Drähte oder zwei Bandeisen verschlossen, mit nicht entrippten Tabakblättern aus USA (sogenannte Broadleaf-Kisten) 26, andere 15,“.

2. Die Bestimmungen zu Tarifnummer 24.02 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„aus 24.02 Tabak verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:

Tarasatz:

für Tabak, gepreßt oder gesoßt, zur Herstellung von Schnupftabak (Abs. E):

Umschließungen aus Tierhäuten 8.“

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), Artikel 6 des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1958.

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Hartmann

**Verordnung  
zur Änderung der Zollvormerk-Ordnung.**

**Vom 15. Dezember 1958.**

Auf Grund des § 16 Abs. 1, des § 75 Abs. 1, des § 76 Abs. 4, des § 101 Abs. 3 und des § 109 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Die Zollvormerk-Ordnung vom 24. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 595) in der Fassung der Verordnung über Änderung von Zollordnungen vom 11. August 1941 (Reichsministerialblatt S. 201), der Verordnung über die Änderung der Zollvormerk-Ordnung vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 408), der Verordnung zur Änderung der Zollvormerk-Ordnung vom 28. September 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 806) und der Verordnung zur Änderung der Zollvormerk-Ordnung vom 20. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1863) wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 4 werden in Satz 2 die Worte „außer in Fällen, in denen Inländer ausländische Kraftfahrzeuge in ihren Gewerbebetrieben gebrauchen wollen“ gestrichen.

2. § 100 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. für im Zollaussland beheimatete Landkraftfahrzeuge und Anhänger, Motorboote und Luftfahrzeuge unter den Voraussetzungen des § 65. Die formlose Vormerkung kann für Fahrzeuge, deren Heimatstaat keine Gegenseitigkeit übt, ausgeschlossen werden. Der Ausschluß wird im Bundeszollblatt bekanntgegeben.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), Artikel 6 des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1958.

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Hartmann

## Neunte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 19. Dezember 1958.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

### § 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — AStO) in der Fassung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 670), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:
  - „7. Kleie und Futtermehl von Getreide — ausgenommen von Reis — aus Tarifnr. 23.02.
2. In der Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) — wird bei der Tarifnr. aus 09.01 der in Spalte 3 bestimmte Durchschnittswert „540“ geändert in „490“.
3. Die Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:
  - a) Bei der Tarifnummer aus 14.01 wird in dem Absatz aus C hinter „gequetscht,“ eingefügt „auf Länge geschnitten,“.
  - b) Die Tarifnummer aus 25.06 wird durch folgenden Absatz erweitert:
 

„aus B — Quarzite:  
1 — in Stücken oder roh behauen“.
  - c) Die Tarifnummer aus 25.16 wird durch folgenden Absatz erweitert:
 

„aus B — Serpentinsteine, roh oder roh behauen“.
  - d) Es wird neu aufgenommen die Tarifnummer „aus 25.25 Natürlicher Bernstein“.
  - e) In der Tarifnummer aus 76.01 wird im Unterabsatz B-1-b die Jahreszahl „1958“ geändert in „1959“.
4. In der Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen — Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4) — wird an Stelle der Tarifnummern 84.56 bis 84.59 sämtliche Waren

„84.56 bis 84.58 sämtliche Waren aus 84.59 Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Kernreaktoren und Teile davon“.

5. An die Stelle der bisherigen
  - Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) —
  - Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2) —
  - Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen — Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4) —
 treten die dieser Verordnung beiliegenden Neufassungen der
  - Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2)
  - Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2)
  - Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4).

### § 2

Die Vorschrift in § 1 Nr. 3 Buchstabe c der Achten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 22. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 670) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1958 ab anzuwenden.

### § 3

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

### § 5

Die Vorschrift in § 1 Nr. 3 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1958, die Vorschrift in § 2 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes  
Dr. Lindrath

**Anlage 1**  
 (zu § 4 Abs. 2)

**Liste der Durchschnittswerte**

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht DM
1	2	3
aus 09.01	A - 1 - a - Kaffee, nicht geröstet, mit einem Koffeingehalt von mehr als 0,2 Gewichtshundertteilen .....	490
09.02	Tee:	
	A - in Packungen mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger .....	1725
	B - anderer .....	575
aus 27.01	aus A - Steinkohle:	
	erzeugt	
	in Lothringen .....	5,70
	im Saarland .....	5,70
aus 27.04	aus A - Koks und Schwelkoks, ausgenommen Koksgrus, aus Steinkohle:	
	erzeugt	
	in Lothringen .....	6,50
	im Saarland .....	6,50
aus 27.10	Erdöle und Schieferöle, bearbeitet:	
	aus A - 1 - Benzin .....	23,20
	mittelschwere Öle (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff) .....	18
	aus A - 2 - Schweröle:	
	Gasöle .....	15,30
	Schweröle unter Zollsicherung nach Anmerkung 1 oder 2 (sog. Heizöle):	
	Gasöle (sog. leichte Heizöle) .....	12,85
	andere (sog. mittlere oder schwere Heizöle) .....	7,35
aus 27.13	aus A - Paraffin, mit Ausnahme des Weichparaffins .....	55
	Paraffingatsch .....	35
aus 27.14	A - Bitumen .....	14,50 <sup>1)</sup>
	A - 2 - Reinigungsextrakte unter Zollsicherung nach Anmerkung 1 oder 2 (sog. mittlere oder schwere Heizöle) .....	7,35

<sup>1)</sup> Der Anwendung des Durchschnittswerts ist das Eigengewicht zugrunde zu legen.

## Freiliste 1

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
Anmerkung zu 04.05	Genießbares flüssiges Eigelb, haltbar gemacht, nicht gezuckert (aus Abs. B - 1 - b), zur industriellen Herstellung von Waren der Tarifr. 19.03 unter Zollsicherung
aus 05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln, roh, auch gekocht; Abfälle dieser Borsten oder Haare
aus 05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle usw.: aus A - nicht gekrollt: 1 - roh, auch gewaschen, gekocht oder entfettet
aus 05.04	Schafdärme, getrocknet oder unter Verwendung von Naphthalin konserviert
05.06	Flehsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle
aus 05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen usw.: aus B - andere, ausgenommen Knochenstücke kleiner als eine Erbse (Knochen- griß und Knochenschrot)
aus 05.09	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh, einschließlich Abfälle, ausgenommen Mehl
aus 05.12	Schalen von Weichtieren, roh, auch entrindet
aus 12.01	Olsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert: B - andere
aus 12.07	Ägyptisches Bilsenkraut ( <i>Hyoscyamus muticus</i> ), Brechnuß, Brechwurzel, Chinarinde, Duboisablätter, Blätter des wolligen Fingerhuts, Jaborandiblätter, Johymberinde, Kalabarbohnen, Kokablätter, leere Mohnkapseln, Mutterkorn, Quillajarinde, Rauwolfiawurzel, Sabadillsamen, Blätter, Samen und andere Teile des Stechapfels, Strophantussamen
aus 12.08	A - 2 - a - Johannisbrotkerne, ungeschält
13.01	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben
aus 13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack usw.: B - andere
aus 13.03	aus A - 2 - Pflanzensäfte
aus 14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art usw.: A - 1 - Stuhlrohr, roh, auch gewaschen, anders gereinigt, geschwefelt oder auf Länge geschnitten  aus B - Korbweiden: aus 1 - ungespalten: a - ungeschält aus b - nur geschält

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
(noch aus 14.01)	aus C - andere, roh, gereinigt oder gequetscht, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet, ausgenommen Getreidestroh
aus 14.02	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art usw.: A - 1 - Kapok, nicht kardiert B - andere
aus 14.03	Istel, roh, auch in Strängen, Bündeln oder im Schweif
aus 14.04	Steinnüsse
aus 14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch zu Strängen gedreht, roh, nicht gemahlen
Anmerkung 1 zu 15.01	Schweineschmalz (Abs. A) zum Umschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung
Anmerkung 2 zu 15.01	Waren der Tarifnr. 15.01 unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung zu technischen Zwecken unter Zollsicherung
Anmerkung zu 15.02	Waren der Tarifnr. 15.02 unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung zu technischen Zwecken unter Zollsicherung
aus 15.04	Fette und Ole von Fischen usw.: A - Leberöle von Fischen der Gadusart: 1 - roh aus B - andere: 2 - andere
15.06	Andere tierische Fette und Ole (z.B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
aus 15.07	Fette pflanzliche Ole — ausgenommen Rizinusöl — flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, in Behältnissen mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr: A - Olivenöl aus B - andere: 1 - unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert aus 2 - c - Palmöl, gebleicht
aus 15.11	Glyzerin usw.: A - aus natürlichen Olen oder Fetten, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen
Anmerkung zu 15.12	Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl 1. zur industriellen Herstellung von Waren der Tarifnr. 15.13 oder 2. zum Abpacken in Packungen für Endverbraucher unter Zollsicherung
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
aus 18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh
aus 22.01	aus B - natürliches Wasser

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 23.03	Aus inländischen Zuckerrüben gewonnene ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, die von ausländischen Zuckerfabriken an die Erzeuger der Rüben vereinbarungsgemäß zurückgeliefert werden
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Oldraß
23.05	Weintrub; Weinstein, roh
25.02	Schwefelkies, nicht geröstet
aus 25.06	aus A - Quarze: 1 - in Stücken aus B - Quarzite: 1 - in Stücken oder roh behauen
aus 25.07	Kaolin; Ton, auch feuerfest, nur roh; Andalusit, Cyanit, Sillimanit, ausgenommen gepulvert, gemahlen oder gebrannt
aus 25.10	B - Natürliche Kalziumphosphate usw., nicht gemahlen
aus 25.12	aus B - Tripel, Molererde
aus 25.13	aus B - andere: 1 - Bimsstein aus 2 - Schmirgel
aus 25.14	Schiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt, jedoch nicht zerkleinert oder gemahlen
aus 25.15	aus A - Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein: 1 - roh oder roh behauen
aus 25.16	aus A - Granit, Porphy, Syenit und Labrador: 1 - roh oder roh behauen aus B - Serpentinsteine, roh oder roh behauen
aus 25.17	Feuerstein (Flintstein), nur roh oder geschreckt
aus 25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit); gebrannter Magnesit, nicht gemahlen
aus 25.21	Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden, ausgenommen gemahlene
25.24	Asbest
aus 25.25	Natürlicher Bernstein
aus 25.26	Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, ausgenommen gemahlen; Glimmerabfall
aus 25.27	aus B - Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt
aus 25.28	A - natürlicher Kryolith

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 25.30	aus A - Rasorit und Pandermit
aus 25.31	aus A - Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, ausgenommen gepulvert oder gemahlen
aus 25.32	aus B - 2 - Cölestin (natürliches schwefelsaures Strontium); andere mineralische Stoffe (als Cölestin), anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen gepulvert oder gemahlen
aus 26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert, mit Ausnahme von gemahlenem Braunerstein; Schwefelkiesabbrände
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung
26.03	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02)
aus 26.04	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche, jedoch mit Ausnahme der Knochenasche
27.05 a	Stadtgas, Ferngas usw.
27.09	Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet
aus 27.15	Naturasphalt
aus 28.01	aus D - Jod: 1 - roh
aus 28.04	aus C - andere Nichtmetalle: 2 - Selen
aus 28.05	aus D - Metalle der seltenen Erden, einschließlich Yttrium und Scandium; Quecksilber
aus 28.50	Radioaktive chemische Elemente usw.: aus A - 3 - Radium C - künstlich radioaktive Isotope, bis zum 31. Dezember 1960 aus D - 4 - Radiumsalze
aus 29.01	aus B - 1 - alpha-Pinen
aus 29.16	aus A - acyclische Oxysäuren: aus 3 - rohes Kalziumtartrat aus B - cyclische Oxysäuren: aus 5 - Gallussäure
aus 29.42	aus C - andere Alkaloide: 2 - a - Kokain, roh aus 4 - Theobromin
aus 31.03	aus A - Thomasphosphatschlacken: aus 1 - ungemahlen, mit einem Gehalt an $P_2O_5$ von weniger als 14%

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge: aus A - ohne Zusatz von Ligningerbextrakten: aus 1 - Gambir
aus 32.04	aus A - Katechu
aus 34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe usw.: A - 2 - wasserlösliche Salze der Naphthensäuren
aus Anmerkung zu 35.01	Kascin des Abs. A zur Herstellung von Kunsthorn unter Zollsicherung
aus 38.05	Tallöl: A - roh, auch Kokillöl
aus 38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl usw.: B - andere
aus 38.08	aus B - Kolophonium, auch polymerisiert oder oxydiert; Wurzelharzrückstände, nicht auf der Grundlage von Abietinsäuren
aus 38.19	Chemische Erzeugnisse usw.: aus A - unvermischte Erzeugnisse und Rückstände: 1 - Naphthensäuren, ihre Ester und ihre wasserunlöslichen Salze: a - Naphthensäuren und ihre Ester b - wasserunlösliche Salze der Naphthensäuren 9 - geglühte natürliche Kalziumphosphate, nicht aufgeschlossen
aus 39.05	A - Schmelzharze
aus 40.01	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, roh (einschließlich Latex, auch stabilisiert)
aus 40.02	Synthetischer Kautschuk
40.04	Abfälle, Schnitzel und Staub von Kautschuk usw.
aus 40.14	A - vorvulkanisierter Latex
aus 40.15	B - Abfälle, Staub und Bruch von Hartkautschuk
41.01	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)
41.09	Schnitzel und andere Abfälle von Leder usw.
43.01	Rohe Pelzfelle
aus 44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle (ausschließlich Sägespäne) bis zum 31. Dezember 1959
aus 44.03	Rohholz, auch entrindet usw.: B - anderes, bis zum 31. Dezember 1959
aus 44.10	Holz, nur grob zugerichtet, jedoch nicht abgerundet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen usw.

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle
aus 46.01	Chinesische Seegrasschnur (auch chinesische Binsenschnur und Elhaschnur)
aus 47.01	aus A - Baumwoll-Linters in Bogen, wenn sie unter Zollsicherung zerrissen, zerfasert oder chemisch gelöst werden aus B - 1 - Baumwoll-Linters in Bogen
aus 47.02	Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren usw.: A - augenscheinlich nur zur Herstellung von Halbstoff geeignet
Anmerkung zu 47.02	Waren des Absatzes B, unter Zollaufsicht unbrauchbar gemacht oder zur Herstellung von Halbstoff unter Zollsicherung
50.01	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
aus 50.02	Grège, weder gedreht noch gewirnt, roh
aus 50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bouretteseide und Kämmlinge; alle diese auch gekrempelt oder gekämmt, ausgenommen Spinnbänder (Florbänder) und Vorgarne
aus 53.01	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gewaschen
aus 53.02	Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gebeizt oder gewaschen
aus 53.03	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (ausgenommen Reißspinnstoff), roh, auch gebeizt oder gewaschen
aus 54.01	Flachs, roh, geröstet oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 54.02	Ramie, roh, geschält, entleimt oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gewaschen, entfettet oder gereinigt
55.02	Baumwoll-Linters
aus 55.03	Abfälle von Baumwolle (ausgenommen Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt
Anmerkung zu 56.03-B	Garnabfälle aus künstlichen Spinnstoffen zum Herstellen von Putzwolle unter Zollsicherung
aus 57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 57.02	Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh oder bearbeitet (jedoch nicht versponnen), ausgenommen gehechelt oder gekrempelt
aus 57.03	Jute, roh, geröstet, geschält oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh oder bearbeitet (jedoch nicht versponnen), ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt, jedoch ungefärbte Bristle-Fiber (Kokosfaser) auch in Zwei- und Dreiband
aus 57.07	A - Kokosgarne
aus 63.01	Altwaren aus Spinnstoffen zu den in der Anmerkung zu Tarifnr. 63.01 genannten Zwecken unter Zollsicherung
63.02	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen usw.
aus 71.01	Echte Perlen, roh
aus 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh, gesägt oder gespalten
aus 71.03	Synthetische Steine und rekonstituierte Steine, roh
aus 71.04	Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen
aus 71.05	Silber und Silberlegierungen usw.: A - unbearbeitet
aus 71.07	Gold und Goldlegierungen usw.: A - unbearbeitet
aus 71.09	Platin, Platinbeimetallo usw.: A - unbearbeitet
71.11	Edelmetallasche und -gekrätzt; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen
aus 73.02	J - Ferronickel
74.01	Kupfermatte; Rohkupfer; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 74.02	Kupfervorlegierungen, die mehr als 50 Gewichtshundertteile Kupfer enthalten
aus 74.06	A - grobes Pulver aus Kupfer
75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 75.03	aus C - 1 - grobes Pulver aus Nickel
aus 76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle usw.: aus A - nuklearer Beschaffenheit: 2 - Bearbeitungsabfälle und Schrott: Späne und Staub aller Art andere Bearbeitungsabfälle, bis zum 31. Dezember 1959 Schrott aus B - andere: 2 - Bearbeitungsabfälle und Schrott: Späne und Staub aller Art andere Bearbeitungsabfälle, bis zum 31. Dezember 1959 Schrott

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
77.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 77.04	A - Beryllium (Glucinium), roh
78.01	Rohblei; Bearbeitungsabfälle usw.
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 79.03	B - Pulver, einschließlich Zinkstaub
80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 80.04	B - 1 - grobes Pulver aus Zinn
aus 81.03	Tantal usw.: A - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus 81.04	Andere unedle Metalle usw.: aus A - Wismut: 1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus B - Antimon, Cadmium, Chrom: 1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus C - Kobalt: 1 - Matte; Bearbeitungsabfälle und Schrott 2 - roh aus D - Niob (Columbium): 1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus E - Uran und Thorium: 1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus F - Zirkon: 1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus G - andere unedle Metalle: 1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus 89.01	Seeschiffe
aus 89.02	Seeschlepper
aus 89.03	Seeschiffe, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist, ausgenommen Schwimmbagger
89.04	Wasserfahrzeuge zum Abwracken

## Anmerkungen:

1. Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt für alle Waren, die durch die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif den in der Freiliste I aufgeführten Tarifnummern zugewiesen sind, soweit nicht in der Liste selbst etwas anderes bestimmt ist.
2. Von der Ausgleichsteuer ist auch elektrischer Strom befreit.

**Liste der Waren,  
die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz  
von 6 vom Hundert unterliegen**

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 05.07	B - 2 - a - Bettfedern und Daunen
aus 11.07	Malz, geröstet
aus 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, in Behältnissen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger
aus 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, in Behältnissen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger
aus 16.04	aus C - andere Fische, zubereitet oder haltbar gemacht usw., in Behältnissen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger
aus 17.02	Stärkesirup, handelsübliche Trockenglukose, sog. technischer Stärkezucker, Traubenzucker und Malzzucker
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern usw.
aus 19.04	A - Kartoffelsago
aus 19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, ausgenommen Zwieback
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet usw.
aus 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, in Behältnissen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger
20.05	Konfitüren usw.
aus 20.06	Früchte in anderer Weise zubereitet usw.: A - Fruchtmarmelade und Fruchtpülpel: 2 - in anderen Behältnissen B - andere
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren usw.
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee usw.
aus 21.03	B - Senf
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 22.05	A - Schaumwein
aus 22.09	A - 3 - Likör und andere alkoholische Getränke B - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken
22.10	Speiseessig
aus 24.02	Tabak, verarbeitet: A - Zigarren und Zigarrenwickel B - Zigaretten C - Rauchtabak D - Kautabak und Schnupftabak
aus 29.14	Einbasische Säuren usw.: A - acyclische: 2 - Essigsäure 3 - Essigsäureanhydrid; Halogenide der Essigsäure 4 - Chloressigsäure, Bromessigsäure
aus 29.43	aus A - Glukose aus C - Maltose
30.03 bis 30.05	Sämtliche Waren
32.08 bis 32.10	Sämtliche Waren
aus 32.13	B - Tinten und Tuschen
aus 33.04	A - Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar aus B - andere: 2 - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 5 Gewichtshundert- teilen
33.05 und 33.06	Sämtliche Waren
34.01	Seifen, einschließlich Medizinalseifen
aus 34.02	Organische, grenzflächenaktive Stoffe usw.: sämtliche Waren, ausgenommen: wasserlösliche Salze der Naphthensäuren und der Sulfonaphthensäuren (A-2 und A-3)
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art usw.
35.03	Gelatine usw.
35.05	Dextrine usw.
36.03	Zündschnüre; Sprengzündschnüre
37.01 bis 37.08	Sämtliche Waren
38.11 und 38.12	Sämtliche Waren

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 38.19	B - 11 - Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw.
aus 39.01	aus D - Reflexmaterial
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06
40.06 bis 40.10	Sämtliche Waren
aus 40.11	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder aus Weichkautschuk, für Räder aller Art, ausgenommen: Luftschläuche und Laufdecken für Flugzeugräder aus Abs. C, ungebraucht, mit folgenden Reifenbezeichnungen: 15,50-20, 12,50-16, 7,50-14, 34×9,9 26×6, 11,00-12, 14,50, 44", 17-20, 17,00-16,9,00-6,33"
40.12 und 40.13	Sämtliche Waren
aus 40.14	Andere Weichkautschukwaren, ausgenommen vorvulkanisierter Latex
40.16	Hartkautschukwaren
aus 41.06	Sämischleder, in rechteckige, quadratische oder ähnliche Form ohne große Sorgfalt aus der Tierhaut geschnitten
42.01 bis 42.06	Sämtliche Waren
43.03	Waren aus Pelzfellen
14.12	Holzwohle; Holzmehl
aus 44.13	A - Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt
44.15 bis 44.23	Sämtliche Waren
aus 44.25	A - Werkzeuge usw.
44.26 und 44.27	Sämtliche Waren
aus 44.28	Andere Waren, aus Holz hergestellt, ausgenommen Schindeln
48.01 bis 48.21	Sämtliche Waren
49.03	Bilderalbum usw.
49.07 bis 49.11	Sämtliche Waren
Anmerkung zu Kapitel 50 bis 62	Die in der Vorschrift 8 zu Abschnitt XI des Zolltarifs genannten, in der Freiliste 1 nicht enthaltenen Waren unterliegen dem allgemeinen Ausgleichsteuersatz von 4 v. H., wenn sie zu den dort angegebenen Zwecken unter Zollsicherung verwendet werden
aus 50.07	Seidengarne und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.09 und 50.10	Sämtliche Waren
aus 51.03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen solche im Strang mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
51.04	Gewebe aus Kunstseide usw.
52.02	Gewebe aus Metallfäden usw.
aus 53.06	<p>Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>A - gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:</p> <p>1 - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg 2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt</p>
aus 53.07	<p>Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>A - gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:</p> <p>1 - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg 2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt</p>
aus 53.08	<p>Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>A - gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:</p> <p>1 - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg 2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt</p>
aus 53.10	<p>Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>aus B - gezwirnt:</p> <p>1 - im Strang:</p> <p>a - mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg aus b - mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg:</p> <p>1 - roh, ausgenommen Kammgarne und Streichgarne aus Wolle 2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt</p> <p>2 - andere</p>
53.11 bis 53.13	Sämtliche Waren
54.04 und 54.05	Sämtliche Waren
aus 55.05	<p>Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>aus B - gezwirnt:</p> <p>1 - unter Nr. 173 metrisch:</p> <p>a - im Strang, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt</p>
55.06 bis 55.09	Sämtliche Waren

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
56.05 bis 56.07	Sämtliche Waren
aus 57.05	Hanfgarne: A - in Aufmachungen für den Einzelverkauf
57.08 und 57.09	Sämtliche Waren
aus 57.10	Gewebe aus Jute, ausgenommen rohe, ungemusterte
57.11 und 57.12	Sämtliche Waren
58.01 bis 58.10	Sämtliche Waren
59.02 und 59.03	Sämtliche Waren
aus 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen: Bindfäden aus Hanf, geglättet, auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen, mit einer Lauf- länge von mehr als 500 m
59.05 bis 59.17	Sämtliche Waren
60.01 bis 60.06	Sämtliche Waren
61.01 bis 61.11	Sämtliche Waren
62.01 bis 62.05	Sämtliche Waren
64.01 bis 64.06	Sämtliche Waren
65.01	Hutstumpen aus Filz usw.
aus 65.02	Hutstumpen und Hutrohlinge, die, ohne teilweise oder ganz geformt zu werden, üblicherweise als Kopfbedeckung getragen werden (z. B. als Strand- oder Erntehüte); andere Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten usw., ausgenommen: aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz usw.
aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten usw., ausgenommen (aus 65.04-A): nicht ausgestattete Hutstumpen, die wie Hüte zu behandeln sind, aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.05 bis 65.07	Sämtliche Waren
66.01 bis 66.03	Sämtliche Waren
aus 67.01	A - Bettfedern und Daunen, gebleicht, nicht gefärbt aus B - 2 - Waren aus Federn, Daunen, Vogelbälgen oder anderen Vogelteilen, ausgenommen montierte Federn
aus 67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
67.04 und 67.05	Sämtliche Waren
aus 68.02	Platten und dergleichen, zum Abdecken von Möbeln
aus 68.13	Sämtliche Waren, ausgenommen: Fäden und Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat, alle diese Gemische mit einem Asbestgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder weniger, und Waren aus solchen Gemischen
68.14	Reibungsbeläge usw.
69.10	Ausgüsse, Waschbecken usw.
aus 70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas usw., ausgenommen Spiegelrohglas
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas usw.
70.07 bis 70.18	Sämtliche Waren
aus 70.19	Nachahmungen von echten Perlen
70.20 und 70.21	Sämtliche Waren
aus 71.12 bis 71.14	Sämtliche Waren, ausgenommen: Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen und Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen
71.16	Phantasieschmuck
73.09 bis 73.16	Sämtliche Waren
73.18 bis 73.40	Sämtliche Waren
aus 74.03	Draht aus Kupfer, massiv
aus 74.04	Bleche, Platten usw. aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 bis 0,25 mm
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer usw.
74.07 bis 74.19	Sämtliche Waren
aus 75.02	Draht aus Nickel und Nickellegierungen, massiv
aus 75.03	B - Folien aus Nickel
75.04	Rohre, Hohlstangen usw.
75.06	Andere Waren aus Nickel
aus 76.02	Draht aus Aluminium, massiv
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium usw.
aus 77.04	B - Beryllium, verarbeitet
78.04 bis 78.06	Sämtliche Waren

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
79.04 bis 79.06	Sämtliche Waren
aus 80.04	A - Blattmetall, Folien und dünne Bänder aus Zinn
80.05 und 80.06	Sämtliche Waren
aus 81.01	aus B - Wolfram, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnitts-abmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen
aus 81.02	aus B - Molybdän, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnitts-abmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen
aus 81.03	aus B - Tantal, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile, Bleche, Platten und Bänder
aus 81.04	aus B - 2 - Waren aus Antimon oder Cadmium
82.01 bis 82.10	Sämtliche Waren
aus 82.11	Sämtliche Waren, ausgenommen: unfertige Klingen für Rasierapparate, einschließlich Rohlinge im Band (82.11-A-2-a)
82.12 bis 82.15	Sämtliche Waren
83.01 bis 83.15	Sämtliche Waren
84.01 bis 84.05	Sämtliche Waren
aus 84.06	B - andere Motoren aus C - Teile: 2 - von anderen Motoren
84.07	Wasserturbinen usw.
aus 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen: B - Gasturbinen C - andere
84.09 bis 84.42	Sämtliche Waren
aus 84.43	Konverter, Gießpfannen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe
84.44 bis 84.50	Sämtliche Waren
84.56 bis 84.58	Sämtliche Waren
aus 84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Kernreaktoren und Teile davon
84.61	Armaturen usw.
84.63 bis 84.65	Sämtliche Waren

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
85.01 bis 85.28	Sämtliche Waren
86.01 bis 86.10	Sämtliche Waren
87.01 bis 87.05	Sämtliche Waren
87.07 bis 87.11	Sämtliche Waren
87.13 und 87.14	Sämtliche Waren
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft
aus 88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft: B - andere
aus 88.03	A - Teile von Waren der Tarifnr. 88.01 aus B - Teile von Waren der Tarifnr. 88.02: 1 - vollständige Tragwerke und vollständige Rümpfe, für Flugzeuge
aus 88.05	Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge sowie Teile davon
aus 89.01	Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Seeschiffe
aus 89.02	Schlepper, ausgenommen Seeschlepper
aus 89.03	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe usw., soweit es sich nicht um Seeschiffe handelt, jedoch einschließlich Seebagger
89.05	Schwimmende Vorrichtungen usw.
90.04 bis 90.29	Sämtliche Waren
91.01 bis 91.06	Sämtliche Waren
aus 91.11	C - Uhrfedern
92.01 bis 92.13	Sämtliche Waren
93.01 bis 93.07	Sämtliche Waren
94.01 bis 94.04	Sämtliche Waren
aus 95.01	aus A - Schildpatt, bearbeitet aus B - Waren aus Schildpatt, ausgenommen: Platten und Blätter, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung
aus 95.02	Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter: A - Rondelle, auch poliert aus C - andere, ausgenommen: Platten, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 95.03	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein: A - Rondelle, auch poliert B - 2 - andere Platten, Scheiben, Hohlungen C - Rohlinge D - andere
aus 95.04	Bein, bearbeitet; Waren aus Bein: A - Rondelle, auch poliert aus C - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Rohre
aus 95.05	Horn, Geweihe usw.: B - Federspulen, bearbeitet; Waren aus Federspulen C - Walfischbarten, bearbeitet aus D - andere: 1 - Rondelle, auch poliert aus 3 - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.06	Pflanzliche Schnitzstoffe usw.: A - Rondelle, auch poliert aus C - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.07	Meerschaum, Bernstein usw.: B - Rohlinge C - andere
aus 95.08	Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem, mineralischem oder künstlichem Wachs usw. aus A - künstliche Blumen, Blätter, Früchte; Waren daraus B - andere
96.02 bis 96.06	Sämtliche Waren
97.01 bis 97.08	Sämtliche Waren
98.01 bis 98.03	Sämtliche Waren
98.04-A, B	Schreibfedern
98.07 und 98.08	Sämtliche Waren
98.10	Feuerzeuge und Anzünder usw.
aus 98.11	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen usw.: C - 1 - a - ganze Tabakpfeifen aus Holz aus D - Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke und Rohre: 2 - andere
98.12	Frisierkämmen, Einsteckkämmen usw.
98.14 bis 98.16	Sämtliche Waren

## Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß.\*)

Vom 18. Dezember 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen

(Artikel 1 bis 16 des Übereinkommens)

#### § 1

Für die Entgegennahme von Zustellungsanträgen (Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens) oder von Rechtshilfeersuchen (Artikel 8, Artikel 9 Abs. 1), die von einem ausländischen Konsul innerhalb der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden, ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Zustellung bewirkt oder das Rechtshilfeersuchen erledigt werden soll. An die Stelle des Landgerichtspräsidenten tritt der Amtsgerichtspräsident, wenn der Zustellungsantrag oder das Rechtshilfeersuchen in dem Bezirk des Amtsgerichts erledigt werden soll, das seiner Dienstaufsicht untersteht.

#### § 2

(1) Für die Erledigung von Zustellungsanträgen oder von Rechtshilfeersuchen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorzunehmen ist.

(2) Die Zustellung wird durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts bewirkt. Diese hat auch den Zustellungsnachweis (Artikel 1 Abs. 1, Artikel 5 des Übereinkommens) zu erteilen.

#### § 3

Für die Übermittlung eines Zustellungsantrages (Artikel 1 Abs. 1 und 3 des Übereinkommens) oder eines Rechtshilfeersuchens (Artikel 8, Artikel 9 Abs. 1 und 3) durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland wird eine Gebühr von zwei Deutsche Mark erhoben. Diese Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn der Zustellungsantrag oder das Rechtshilfeersuchen nicht erledigt werden kann.

### Vollstreckbarerklärung von Kostenentscheidungen

(Artikel 18 und 19 des Übereinkommens)

#### § 4

(1) Kostenentscheidungen, die gegen einen Kläger ergangen sind (Artikel 18 des Übereinkommens), werden ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß des Amtsgerichts für vollstreckbar erklärt.

(2) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und beim Fehlen eines solchen das Amts-

gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Kostenschuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

#### § 5

(1) Ist der Antrag, die Kostenentscheidung für vollstreckbar zu erklären, auf diplomatischem Wege gestellt (Artikel 18 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens), so hat das Amtsgericht eine von Amts wegen zu erteilende Ausfertigung seines Beschlusses der Landesjustizverwaltung einzureichen. Die Ausfertigung ist, falls dem Antrag stattgegeben wird, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Dem Kostenschuldner wird der Beschluß nur auf Betreiben des Kostengläubigers zugestellt.

(2) Hat der Kostengläubiger selbst den Antrag auf Vollstreckbarerklärung bei dem Amtsgericht unmittelbar gestellt (Artikel 18 Abs. 3), so ist der Beschluß diesem und dem Kostenschuldner von Amts wegen zuzustellen.

#### § 6

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Kostenentscheidung für vollstreckbar erklärt wird, steht dem Kostenschuldner ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die sofortige Beschwerde nach § 577 Abs. 1 bis 3, §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung zu.

(2) Der Beschluß, durch den der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegt der Beschwerde nach §§ 568 bis 571, 573 bis 575 der Zivilprozeßordnung. Die Beschwerde steht, sofern der Antrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, dem Staatsanwalt zu. Hat der Kostengläubiger selbst den Antrag bei dem Amtsgericht unmittelbar gestellt, so ist er berechtigt, die Beschwerde einzulegen.

#### § 7

Aus der für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt; § 798 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

#### § 8

(1) Sollen von einem Kläger, gegen den eine Kostenentscheidung ergangen ist (Artikel 18 des Übereinkommens), in einem Vertragsstaat Gerichtskosten eingezogen werden, so ist deren Betrag für ein Verfahren der Vollstreckbarerklärung (Artikel 18 Abs. 2) von dem Gericht der Instanz ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß festzusetzen. Die Entscheidung ergeht auf Antrag der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen Behörde.

\*) Das Übereinkommen ist auf Seite 576 der Nummer 27 des Bundesgesetzblattes Teil II (Ausgabetag 20. 12. 58) verkündet.

(2) Der Beschluß, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde nach § 577 Abs. 1 bis 3, § 567 Abs. 2 und 3, §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung. Die Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.

### Armenrecht

(Artikel 20 bis 24 des Übereinkommens)

#### § 9

Für die Entgegennahme von Anträgen auf Bewilligung des Armenrechts, die von einem ausländischen Konsul innerhalb der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden (Artikel 23 Abs. 1 des Übereinkommens), ist der Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsident zuständig. § 1 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 10

(1) Ein Angehöriger eines Vertragsstaates, der im Ausland das Armenrecht für eine Klage vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaates auf dem in Artikel 23 des Übereinkommens vorgesehenen Weg nachsuchen will, kann seinen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt

hat. Er kann das Gesuch bei diesem Gericht auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären.

(2) Für die Übermittlung eines Antrags auf Bewilligung des Armenrechts durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

### Schlußbestimmungen

#### § 11

Die Landesregierungen werden ermächtigt, zum Zwecke der Erleichterung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs durch Rechtsverordnung die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen sowie die Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### § 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 13

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1958.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister des Auswärtigen  
von Brentano

**Verordnung  
zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung  
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes.**

**Vom 16. Dezember 1958.**

Auf Grund der §§ 27, 42 und 126 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel I**

**Änderung der 1. DV-BEG**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (1. DV-BEG) in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 864) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Gewährung der Rente bei Kindern über 18 Jahre

(1) Kinder erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Rente, wenn sie

1. in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

(2) Hat sich in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund, der nicht in der Person des Verfolgten oder des Kindes liegt, über das 25. Lebensjahr hinaus verzögert, so wird die Rente entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt.

(3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 vorliegen,“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

3. Nach § 21 wird ein neuer Untertitel

„4. Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente (§ 19 BEG)“

mit folgendem neuen § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt für

die Witwe	220 DM
den Witwer	220 DM
die Vollwaise	110 DM
die erste und zweite Halbwaise, wenn keine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	83 DM
wenn eine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	61 DM
die dritte und jede folgende Halb- waise, je	55 DM
den elternlosen Enkel	110 DM
die Eltern oder die Adoptiveltern zusammen	165 DM
einen überlebenden Elternteil oder Adoptivelternteil	110 DM.“

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu § 10) erhält die nachfolgende Fassung:

Anlage  
(zu § 10)

Besoldungsübersicht

Vergleichbarer Dienst		Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
1. Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3 100	4 300	6 800	11 000
	bis 31. 3. 1953	3 596	4 988	7 888	12 760
	bis 31. 12. 1955	4 092	5 676	8 976	14 520
	bis 31. 3. 1957	4 464	6 192	9 792	15 840
	ab 1. 4. 1957	5 148	7 084	10 944	17 480

Vergleichbarer Dienst		Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
2. Unfallruhegehalt (66 $\frac{2}{3}$ % aus Nr. 1)	bis 30. 9. 1951	2 067	2 867	4 534	7 334
	bis 31. 3. 1953	2 398	3 326	5 259	8 507
	bis 31. 12. 1955	2 728	3 784	5 984	9 680
	bis 31. 3. 1957	2 976	4 128	6 528	10 560
	ab 1. 4. 1957	3 432	4 723	7 296	11 653
3. Witwengeld (60% aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	1 500	1 720	2 720	4 400
	bis 31. 3. 1953	1 500	1 996	3 155	5 104
	bis 31. 12. 1955	1 637	2 270	3 590	5 808
	bis 31. 3. 1957	1 786	2 477	3 917	6 336
	ab 1. 4. 1957	2 059	2 834	4 378	6 992
4. Waisengeld (30% aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	620	860	1 360	2 200
	bis 31. 3. 1953	719	998	1 578	2 552
	bis 31. 12. 1955	818	1 135	1 795	2 904
	bis 31. 3. 1957	893	1 238	1 958	3 168
	ab 1. 4. 1957	1 030	1 417	2 189	3 496

## Artikel II

## Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. DV-BEG) in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 870) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) §§ 137, 138 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und die Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes finden sinngemäß Anwendung.“

2. In § 19 Abs. 1 wird das Zitat „§ 15 Abs. 3“ in „§ 15 Abs. 2“ geändert.

3. Nach § 21 wird folgender neuer § 21 a eingefügt:

## „§ 21 a

Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge  
der Rente (§ 32 Abs. 1 BEG)

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

von 25 bis 39 v. H.	110 DM
von 40 bis 49 v. H.	138 DM
von 50 bis 59 v. H.	165 DM
von 60 bis 69 v. H.	193 DM
von 70 bis 79 v. H.	220 DM
von 80 und mehr v. H.	275 DM.“

4. In § 23 Abs. 1 werden die Worte „vom 23. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 864)“ gestrichen.

5. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu § 13) erhält die nachfolgende Fassung:

Anlage  
(zu § 13)

Besoldungsübersicht

Lebensalter am 1. Mai 1949		bis zum voll- endeten 30. Lebens- jahr	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr	ab voll- endetem 55. Lebens- jahr
1. Dienst Einkommen jährlich <b>Einfacher</b> Dienst	bis 30. 9. 1951	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150	3 300
	bis 31. 3. 1953	2 784	2 958	3 132	3 306	3 480	3 654	3 828
	bis 31. 12. 1955	3 168	3 366	3 564	3 762	3 960	4 158	4 356
	bis 31. 3. 1957	3 456	3 672	3 888	4 104	4 320	4 536	4 752
	ab 1. 4. 1957	4 212	4 446	4 680	4 914	5 148	5 148	5 148
2. Dienst Einkommen jährlich <b>Mittlerer</b> Dienst	bis 30. 9. 1951	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
	bis 31. 3. 1953	3 248	3 596	3 944	4 292	4 640	4 988	5 336
	bis 31. 12. 1955	3 696	4 092	4 488	4 884	5 280	5 676	6 072
	bis 31. 3. 1957	4 032	4 464	4 896	5 328	5 760	6 192	6 624
	ab 1. 4. 1957	4 774	5 236	5 698	6 160	6 622	7 084	7 084
3. Dienst Einkommen jährlich <b>Gehobener</b> Dienst	bis 30. 9. 1951	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200
	bis 31. 3. 1953	4 176	4 872	5 568	6 264	6 960	7 656	8 352
	bis 31. 12. 1955	4 752	5 544	6 336	7 128	7 920	8 712	9 504
	bis 31. 3. 1957	5 184	6 048	6 912	7 776	8 640	9 504	10 368
	ab 1. 4. 1957	5 928	6 840	7 752	8 664	9 576	10 488	10 944
4. Dienst Einkommen jährlich <b>Höherer</b> Dienst	bis 30. 9. 1951	4 900	6 000	7 100	8 200	9 300	10 400	11 500
	bis 31. 3. 1953	5 684	6 960	8 236	9 512	10 788	12 064	13 340
	bis 31. 12. 1955	6 468	7 920	9 372	10 824	12 276	13 728	15 180
	bis 31. 3. 1957	7 056	8 640	10 224	11 808	13 392	14 976	16 560
	ab 1. 4. 1957	7 448	9 120	10 792	12 464	14 136	15 808	17 480

## Artikel III

## Anderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) in der Fassung der Verordnung vom 20. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 269) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) §§ 26, 27 finden entsprechende Anwendung.“

2. Die Besoldungsübersicht (Anlage 3 zu §§ 15 und 17) erhält die nachfolgende Fassung:

Anlage 3  
(zu §§ 15 und 17)

## Besoldungsübersicht

## 1. Einfacher Dienst

Lebensalter		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	2 700	3 000	3 300	3 450
	bis 31. 3. 1953	3 132	3 430	3 828	4 002
	bis 31. 12. 1955	3 564	3 960	4 356	4 554
	bis 31. 3. 1957	3 888	4 320	4 752	4 968
	ab 1. 4. 1957	4 680	4 914	5 148	5 244

## 2. Mittlerer Dienst

Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3 400	4 000	4 600	4 900
	bis 31. 3. 1953	3 944	4 640	5 336	5 684
	bis 31. 12. 1955	4 488	5 280	6 072	7 468
	bis 31. 3. 1957	4 896	5 760	6 624	7 056
	ab 1. 4. 1957	5 698	6 622	7 084	7 448

## 3. Gehobener Dienst

Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	4 800	6 000	7 200	7 800
	bis 31. 3. 1953	5 568	6 960	8 352	9 048
	bis 31. 12. 1955	6 336	7 920	9 504	10 296
	bis 31. 3. 1957	6 912	8 640	10 368	11 232
	ab 1. 4. 1957	7 752	9 576	10 944	11 700

## 4. Höherer Dienst

Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	7 100	9 300	11 500	12 600
	bis 31. 3. 1953	8 236	10 788	13 340	14 616
	bis 31. 12. 1955	9 372	12 276	15 180	16 632
	bis 31. 3. 1957	10 224	13 392	16 560	18 144
	ab 1. 4. 1957	10 792	14 136	17 480	18 900

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu § 22) erhält die nachfolgende Fassung:

Anlage 4  
(zu § 22)

### Besoldungsübersicht

#### Rente

##### 1. Einfacher Dienst

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	3 564	3 960	4 356	4 554
	bis 31. 3. 1957	3 888	4 320	4 752	4 968
	ab 1. 4. 1957	4 680	4 914	5 148	5 244
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	1 604	2 574	3 267	3 416
	bis 31. 3. 1957	1 750	2 808	3 564	3 726
	ab 1. 4. 1957	2 106	3 194	3 861	3 933
3. Jahresrente ( $\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	1 080	1 716	2 184	2 280
	bis 31. 3. 1957	1 164	1 872	2 376	2 484
	ab 1. 4. 1957	1 404	2 136	2 580	2 628
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	90	143	182	190
	bis 31. 3. 1957	97	156	198	207
	ab 1. 4. 1957	117	178	215	219

##### 2. Mittlerer Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	4 488	5 280	6 072	6 468
	bis 31. 3. 1957	4 896	5 760	6 624	7 056
	ab 1. 4. 1957	5 698	6 622	7 084	7 448
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	2 020	3 432	4 554	4 851
	bis 31. 3. 1957	2 203	3 744	4 968	5 292
	ab 1. 4. 1957	2 564	4 304	5 313	5 586
3. Jahresrente ( $\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	1 356	2 292	3 036	3 240
	bis 31. 3. 1957	1 464	2 496	3 312	3 528
	ab 1. 4. 1957	1 716	2 880	3 552	3 732
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	113	191	253	270
	bis 31. 3. 1957	122	208	276	294
	ab 1. 4. 1957	143	240	296	311

##### 3. Gehobener Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	6 336	7 920	9 504	10 296
	bis 31. 3. 1957	6 912	8 640	10 368	11 232
	ab 1. 4. 1957	7 752	9 576	10 944	11 700
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	2 851	5 148	7 128	7 722
	bis 31. 3. 1957	3 110	5 616	7 776	8 424
	ab 1. 4. 1957	3 488	6 224	8 208	8 775
3. Jahresrente ( $\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	1 908	3 432	4 752	5 148
	bis 31. 3. 1957	2 076	3 744	5 184	5 616
	ab 1. 4. 1957	2 328	4 152	5 472	5 856
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	159	286	396	429
	bis 31. 3. 1957	173	312	432	468
	ab 1. 4. 1957	194	346	456	488

## 4. Höherer Dienst

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Dienstinkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	9 372	12 276	15 180	16 632
	bis 31. 3. 1957	10 224	13 392	16 560	18 144
	ab 1. 4. 1957	10 792	14 136	17 480	18 900
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	3 280	6 752	10 626	12 474
	bis 31. 3. 1957	3 578	7 366	11 592	13 608
	ab 1. 4. 1957	3 777	7 775	12 236	14 175
3. Jahresrente ( <sup>2</sup> / <sub>3</sub> aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	2 196	4 512	7 092	7 200
	bis 31. 3. 1957	2 388	4 908	7 200	7 200
	ab 1. 4. 1957	2 520	5 184	7 200	7 200
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	183	376	591	600
	bis 31. 3. 1957	199	409	600	600
	ab 1. 4. 1957	210	432	600	600

## Artikel IV

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung steht einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen.

(2) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden. Das gleiche gilt, soweit die Ansprüche vor Verkündung dieser Verordnung durch unanfechtbaren Vergleich geregelt worden sind.

## Artikel V

**Anwendung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

## Artikel VI

**Nichtanwendung im Saarland**

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

## Artikel VII

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Achtzehnte Verordnung  
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

**Vom 19. Dezember 1958.**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der Fassung des § 3 des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1395) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1958 wie folgt geändert:

1. Die Vorschrift 7 zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) erhält folgende Fassung:

7. Zollkontingent der Tarifnr. 73.15.

Der ermäßigte Zollsatz von 4% des Wertes für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,30 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl) der Tarifnr. 73.15 Abs. B-4-b-1 (Anmerkung), 2 (Anmerkung), 3-a und b (Anmerkung) und Abs. B-5-a (Anmerkung) im Rahmen des Zollkontingents gilt für eine Gesamtmenge von 3 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1958.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

2. In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle usw.) erhält in Absatz B-6-a-1 (Elektrobleche usw.) die Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B-6-a-1 folgende Fassung:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B-6-a-1

Elektrobleche mit einem Umagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke, im Rahmen eines Zollkontingents bis zu einer Gesamtmenge von 3 500 t, in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1958 .....

—	—	frei	—

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) und § 4 des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Achtzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 9. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 441) außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes  
Dr. Lindrath

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung für die Seelotsreviere Weser I und Weser II/Jade. Vom 8. Dezember 1958.	238	11. 12. 58	12. 12. 58
Verordnung PR Nr. 14/58 über die Freigabe der Entgelte der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Vom 5. Dezember 1958.	239	12. 12. 58	13. 12. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 11. Dezember 1958.	242	17. 12. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hannover und Münster für die Schifffahrt über die 2. Änderung der Bekanntmachung über die Betriebszeitregelung auf den westdeutschen Kanälen. Vom 9. Dezember 1958.	242	17. 12. 58	10. 12. 58

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: ab 1. 1. 1959 vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“  
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.